

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Beschluss Nr. GVPu-0085/17 vom 20.06.2017
zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla**

1.

Die Gemeindevertretung Pudagla hat in der öffentlichen Sitzung am 20.06.2017 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Pudagla beschlossen.

Begründung der Planaufstellung

Die Gemeinde Pudagla verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht, darf die Gemeinde gemäß § 8 Abs. 4 BauGB einen Bebauungsplan aufstellen (vorzeitiger Bebauungsplan).

Von dieser Entwicklungsmöglichkeit hat die Gemeinde Gebrauch gemacht und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Pudagla West“ sowie mit den Bebauungsplänen Nr. 2 „Wohngebiet zum Achterwasser“ (einschl. 1. Ergänzung) und Nr. 3 für das „Wohngebiet östlich der Wiesenstraße an den Angelteichen“ Wohngebiete ausgewiesen, die zwischenzeitlich fast vollständig bebaut sind.

Mit Erlass der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pudagla (einschl. 1. Ergänzung) wurde der Innenbereich festgelegt und kleinteilige Standortreserven erschlossen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern und der Landkreis Vorpommern - Greifswald haben im Zusammenhang mit den planungsrechtlichen Stellungnahmen zu den aktuellen Planungen aus 2016 den Hinweis gegeben, dass mit der nächsten Planung, welche eine Entwicklung in den Außenbereich hinein darstellt, sich das Erfordernis zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet Pudagla ergibt.

Die Gemeinde Pudagla wird daher gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB in einem Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellen.

2.

Entsprechend § 5 (5) BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen.

In der Begründung sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in einem Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Der südwestliche Teil des Gemeindegebietes berührt Schutzgebietsflächen des EU-Vogelschutzgebietes „Süd-Usedom“ (DE 2050-404), die Bestandteile des zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ sind.

Die Schutzgebietsziele des Natura 2000- Gebietes sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen und ggfs. FFH- Vorprüfungen durchzuführen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und die Auswirkungen der Bauvorhaben auf alle rechtlich relevanten Arten und ihre Lebensräume aufzuzeigen.

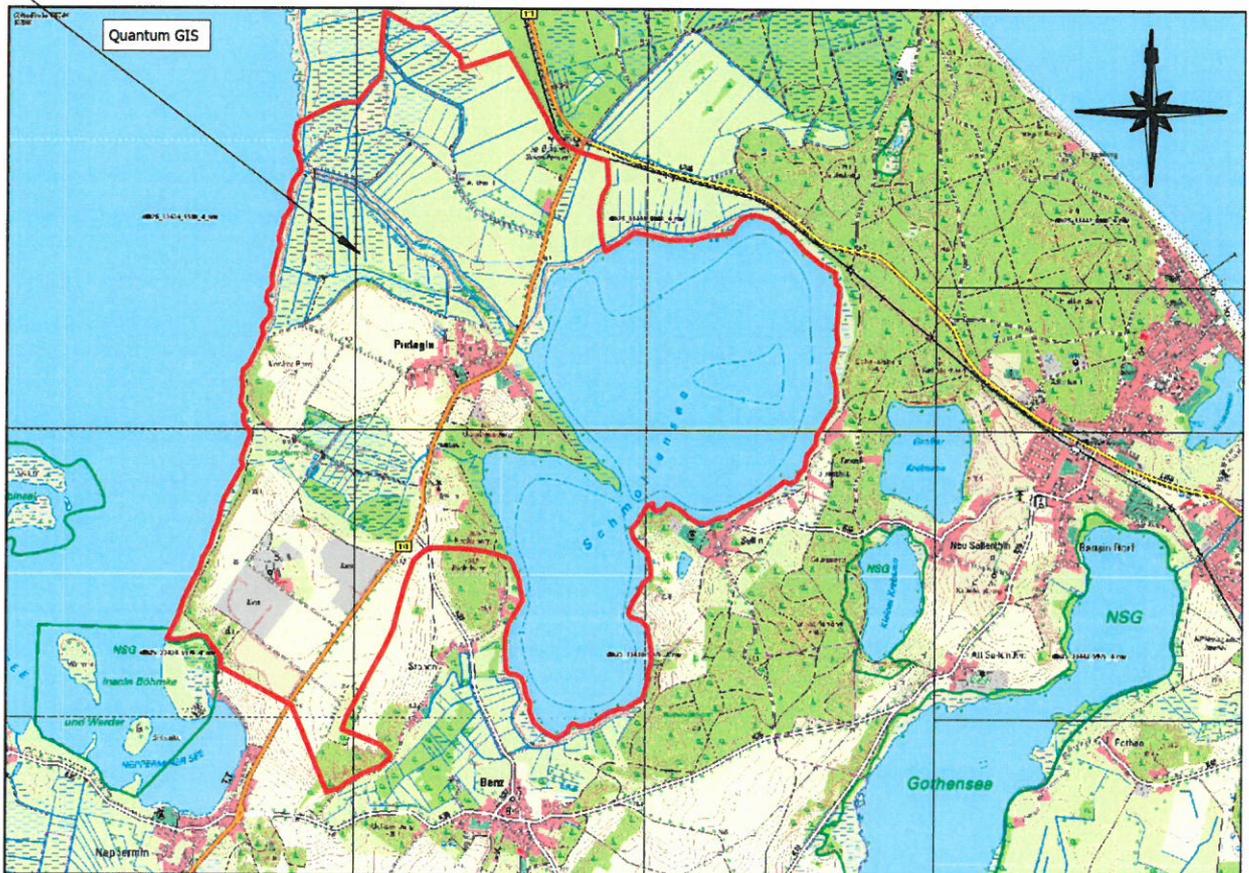
3.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)


P. Zeplin
Bauamtsleiterin



Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pudagla



Übersichtsplan M 1 : 50.000

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 03.07.2017

